

geven; dat de mededeling van deze gegevens aan derden die aantonen dat deze voor hen onontbeerlijk zijn dus geen afbreuk doet aan de persoonlijke levenssfeer van die personen;

Gelet op het advies van de Raad van State;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Artikel 1, 10°, van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister wordt aangevuld als volgt :

« en, in voorkomend geval, de verklaring door de betrokken persoon van het bestaan van een huwelijkscontract of een vermogensrechtelijk contract gesloten met één of meer personen die niet onderworpen zijn aan het huwelijksvermogensstelsel en de aanduiding van de notaris bij wiens minuten het contract werd opgemaakt ».

Art. 2. Artikel 4 van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister wordt aangevuld met een derde lid, luidend als volgt :

« Wanneer de vraag om een uittreksel of een getuigschrift betrekking heeft op een van de gegevens bedoeld in 16°, 22° of 27° van artikel 1 van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister, is de aanvrager, in afwijking van artikel 3, niet verplicht aan te tonen dat de afgifte van het document door of krachtens de wet voorgeschreven of toegestaan is. Hij moet echter bij de ambtenaar van de burgerlijke stand of bij de hiertoe gemachtigde ambtenaar bewijzen dat het verkrijgen van de informatie voor hem onontbeerlijk is. Indien de ambtenaar van de burgerlijke stand het onontbeerlijke karakter weigert te erkennen, doet het college van burgemeester en schepenen op verzoek van de betrokken uitspraak over de gegrondheid van de aanvraag. »

Art. 3. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 12 juni 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

communication de ces informations à des tiers qui justifient que ces informations leur sont indispensables ne porte donc pas atteinte à la vie privée de ces personnes;

Vu l'avis du Conseil d'Etat;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. L'article 1er, 10°, de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers est complété comme suit :

« et le cas échéant la déclaration par la personne concernée de l'existence d'un contrat de mariage ou d'un contrat patrimonial conclu avec une ou plusieurs personnes qui ne sont pas soumises à un régime matrimonial et l'indication du notaire au rang des minutes duquel le contrat a été reçu ».

Art. 2. L'article 4 de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers est complété par un troisième alinéa libellé comme suit :

« Lorsque la demande d'extrait ou de certificat porte sur l'une des informations visées aux 16°, 22° ou 27° de l'article 1er de l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers, le demandeur n'est pas tenu, par dérogation à l'article 3, d'établir que la délivrance du document est prévue ou autorisée par ou en vertu de la loi. Il doit néanmoins justifier, auprès de l'officier de l'état civil ou de l'agent délégué à cet effet, que la communication de l'information lui est indispensable. Au cas où l'officier de l'état civil refuse de reconnaître ce caractère indispensable, le collège des bourgmestre et échevins statue sur le bien-fondé de la demande à la requête de l'intéressé. »

Art. 3. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 12 juin 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

N. 96 — 1813

[303]

3 JULI 1996. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 25 juni 1993 betreffende de uitoefening van ambulante activiteiten en de organisatie van openbare markten, van haar uitvoeringsbesluit van 3 april 1995 en van het koninklijk besluit van 29 april 1996 tot wijziging van dit uitvoeringsbesluit

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling van de wet van 25 juni 1993 betreffende de uitoefening van ambulante activiteiten en de organisatie van openbare markten, van het koninklijk besluit van 3 april 1995 tot uitvoering van de wet van 25 juni 1993 betreffende de uitoefening van ambulante activiteiten en de organisatie van openbare markten en van het koninklijk besluit van 3 april 1995 tot uitvoering van de wet van 25 juni 1993 betreffende de uitoefening van ambulante activiteiten en de organisatie van openbare markten, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1, 2 en 3 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling van de wet van 25 juni 1993 betreffende de uitoefening van ambulante activiteiten en de organisatie van openbare markten, van het koninklijk besluit van

F. 96 — 1813

[303]

3 JUILLET 1996. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 25 juin 1993 sur l'exercice d'activités ambulantes et l'organisation des marchés publics, de son arrêté d'exécution du 3 avril 1995 et de l'arrêté royal du 29 avril 1996 modifiant cet arrêté d'exécution

ALBERT II, Roi des Belges;

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1er, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande de la loi du 25 juin 1993 sur l'exercice d'activités ambulantes et l'organisation des marchés publics, de l'arrêté royal du 3 avril 1995 portant exécution de la loi du 25 juin 1993 sur l'exercice d'activités ambulantes et l'organisation des marchés publics et de l'arrêté royal du 29 avril 1996 modifiant l'arrêté royal du 3 avril 1995 portant exécution de la loi du 25 juin 1993 sur l'exercice d'activités ambulantes et l'organisation des marchés publics, établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoind à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1, 2 et 3 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande de la loi du 25 juin 1993 sur l'exercice d'activités ambulantes et l'organisation des marchés publics, de l'arrêté royal du 3 avril 1995

3 april 1995 tot uitvoering van de wet van 25 juni 1993 betreffende de uitoefening van ambulante activiteiten en de organisatie van openbare markten en van het koninklijk besluit van 29 april 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 3 april 1995 tot uitvoering van de wet van 25 juni 1993 betreffende de uitoefening van ambulante activiteiten en de organisatie van openbare markten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 3 juli 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

portant exécution de la loi du 25 juin 1993 sur l'exercice d'activités ambulantes et l'organisation des marchés publics et de l'arrêté royal du 29 avril 1996 modifiant l'arrêté royal du 3 avril 1995 portant exécution de la loi du 25 juin 1993 sur l'exercice d'activités ambulantes et l'organisation des marchés publics.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur et chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 3 juillet 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Bijlage 1 — Annexe 1

MINISTERIUM DES MITTELSTANDS

[C - 303]

25. JUNI 1993 — Gesetz über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Ausübung des Wandergewerbes

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Waren: bewegliche Sachgüter,
2. Verbraucher: jede natürliche oder juristische Person, die vermarktete Waren oder Dienstleistungen ausschließlich zu nicht beruflichen Zwecken erwirbt oder benutzt,
3. Dienstleistungen: sämtliche Leistungen, die eine Geschäftshandlung oder eine im Gesetz vom 18. März 1965 über das Handwerksregister erwähnte handwerkliche Tätigkeit sind,
4. öffentlichem Markt: der zum öffentlichen Eigentum gehörende Ort, der von der Gemeinde ein- und hergerichtet wird, um Personen zu versammeln, die Waren und Dienstleistungen zu Zeiten und an Orten verkaufen, die die Gemeinde festlegt,
5. Minister: der für den Mittelstand zuständige Minister.

Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf Wertpapiere und andere Finanzmittel, die in den Rechtsvorschriften über finanzielle Transaktionen und Finanzmärkte erwähnt sind.

Art. 2 - Jeder Verkauf, jedes Anbieten zum Kauf und jedes Ausstellen im Hinblick auf den Verkauf von Waren an den Verbraucher, die von einem Kaufmann außerhalb der in seiner Handelsregistereintragung erwähnten Niederlassungen oder von einer Person, die nicht über eine solche Niederlassung verfügt, vorgenommen werden, werden als Wandergewerbe angesehen.

Der König kann Dienstleistungen, die Er festlegt, als Wandergewerbe ausweisen, um sie den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu unterwerfen.

Art. 3 - Für die Ausübung eines Wandergewerbes auf dem Gebiet des Königreiches ist eine vorherige Zulassung des Ministers oder des von ihm beauftragten Beamten der Stufe 1 erforderlich. Diese Zulassung ist befristet, persönlich und nicht übertragbar.

Sie wird verlangt:

1. von natürlichen Personen, die ein Wandergewerbe für eigene Rechnung ausüben,
2. von ihrem Ehepartner und ihren Verwandten und Verschwägerten des ersten und zweiten Grades, die ihnen beistehen oder sie in der Ausübung ihres Gewerbes ersetzen, ohne durch einen Arbeitsvertrag an sie gebunden zu sein,
3. von natürlichen Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung juristischer Personen, die ein Wandergewerbe ausüben, beauftragt sind,
4. von aktiven Gesellschaftern von Gesellschaften, die ein Wandergewerbe ausüben,
5. von Lohnempfängern, die für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person, die ein Wandergewerbe ausübt, arbeiten. Ihre Anzahl ist auf sechs begrenzt, wenn dieses Gewerbe auf öffentlichen Märkten ausgeübt wird. Übergangsmäßig dürfen Lohnempfänger, die zum Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes für einen Arbeitgeber arbeiten, ihre Tätigkeit für diesen Arbeitgeber auf öffentlichen Märkten fortsetzen, auch wenn ihre Zahl über sechs liegt. Ihre Zulassung kann erneuert werden.

Im Rahmen des Zulassungsbeantragungsverfahrens muß der Minister des Mittelstands den Antragsteller innerhalb einer dreimonatigen Frist ab Einreichen des Antrags über den Stand der Akte informieren.

Art. 4 - § 1 - Wandergewerbe ist außerhalb der öffentlichen Märkte, der öffentlichen Straße oder der Wohnung des Verbrauchers verboten.

Der König kann unter Bedingungen, die Er festlegt, von diesen Verbotsbestimmungen abweichen.

3. die sich bei der Ausübung ihres Wandergewerbes nicht an die Bedingungen und Verbote halten, die durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse auferlegt werden, oder die ein Wandergewerbe über die in Artikel 3 Absatz 2 Nr. 2 und 5 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Personen ausüben, wenn diese gegen dieselben Vorschriften verstoßen,

4. die gegen die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zur Regelung des Handels verstoßen oder die ein Wandergewerbe über die in Artikel 3 Absatz 2 Nr. 2 und 5 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Personen ausüben, wenn diese gegen dieselben Vorschriften verstoßen,

5. gegen die eine strafrechtliche Verurteilung wegen einer Straftat ausgesprochen wurde, die sie bei oder anlässlich der Ausübung ihrer Handelstätigkeit begangen haben.

KAPITEL IV — *Schlußbestimmungen*

Art. 15 - Zulassungen für die Ausübung eines Wandergewerbes, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erteilt und noch gültig sind, bleiben für die angegebenen Tätigkeiten und Waren bis zu ihrem Verfalltag gültig.

Natürlichen Personen erteilte Zulassungen können auf Antrag des Inhabers erneuert werden, sofern dieser dieselbe Rechtsstellung behält und die Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wurde.

Juristischen Personen erteilte Zulassungen können bei ihrem Ablauf den natürlichen Personen erteilt werden, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verantwortlich für die tägliche Geschäftsführung des Unternehmens waren, sofern das Unternehmen seine Tätigkeit nicht unterbrochen hat. Sie können auf Antrag des Inhabers erneuert werden, sofern dieser weiterhin dieselbe Funktion bei derselben natürlichen Person ausübt.

Art. 16 - Gemeindeverordnungen, die öffentliche Märkte einrichten und organisieren, müssen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt werden.

Abonnements, die gemäß den Bestimmungen bestehender Gemeindeverordnungen vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ausgestellt worden sind, bleiben bis zu ihrem Verfalltag gültig.

Art. 17 - Der König übt die ihm durch die Bestimmungen einerseits von Kapitel I Artikel 1 bis 6 und andererseits von Kapitel II des vorliegenden Gesetzes übertragenen Befugnisse aus auf gemeinsamen Vorschlag der für den Mittelstand und Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister beziehungsweise der für den Mittelstand und Inneres zuständigen Minister.

Art. 18 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und das Datum der Aufhebung des Gesetzes vom 13. August 1986 über die Ausübung des Wandergewerbes fest.

Aufgrund des vorerwähnten Gesetzes ergangene Königliche Erlasse bleiben anwendbar, solange sie nicht aufgrund des vorliegenden Gesetzes abgeändert oder aufgehoben worden sind.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Juni 1993

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft
A. BOURGEOIS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 3 juli 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 3 juillet 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Bijlage 2 — Annexe 2

MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT

3. APRIL 1995 — Königlicher Erlaß zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte

ALBERT II. König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte, insbesondere der Artikel 4 § 1 Absatz 2, 5 Nr. 1 und 9, 6, 7, 8 § 2, 9 § 2, 11 § 1 Absatz 1 und 13 § 3;

Aufgrund der Stellungnahme des COMFORM-Ausschusses vom 24. September 1993;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 27. Januar 1994;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Vizepremierministers und Ministers der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten, Unseres Vizepremierministers und Ministers des Innern und des Öffentlichen Dienstes, Unseres Ministers der Finanzen und Unseres Ministers der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Wandergewerbe außerhalb der öffentlichen Märkte, der öffentlichen Straße oder der Wohnung des Verbrauchers
(Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes)

Artikel 1 - Das durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte, im Nachfolgenden "das Gesetz", auferlegte Verbot ist nicht anwendbar:

1. auf den Verkauf von Blumen in Hotels, Restaurants und Gaststätten,
2. auf den Verkauf von Kleidung aus zweiter Hand, der von öffentlichen Sozialhilfezentren oder von Wohlfahrtseinrichtungen, die von der Gemeindebehörde anerkannt sind, an Orten und in Räumlichkeiten organisiert wird, die von dieser Behörde bestimmt werden,
3. auf den Verkauf von Süßwaren, Zigaretten, Getränken, Büchern, Kassetten, Schallplatten und CD-Platten in Konzert- und Vorführsälen anlässlich von Darbietungen und Vorführungen,
4. auf den Verkauf, der von einem Kaufmann außerhalb der für seine Tätigkeit bestimmten Niederlassungen vorgenommen wird, sofern:
 - a) der Verkauf durch einen Unglücksfall gerechtfertigt ist, der die Notwendigkeit zur Folge hat, Warenbestände abzusetzen,
 - b) der Verkauf in einem Mal an derselben Stelle während eines festgelegten Zeitraums und einer festgelegten Anzahl Tagen ohne andere Unterbrechung als an Sonn- und Feiertagen stattfindet,
 - c) ein Zulassungsantrag zusammen mit einer vorhergehenden Erklärung, die die Informationen enthält, anhand deren die Erfüllung der in Buchstabe b) vorgesehenen Bedingungen überprüft werden kann, per Einschreiben an das Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft gerichtet wurde.

Diesem Antrag wird eine Bescheinigung beigefügt, die vom Bürgermeister der Gemeinde, in der der Unglücksfall sich ereignet hat, ausgestellt wird und in der angegeben wird, daß sich der Unglücksfall tatsächlich zugetragen hat und welchen Umfang er hatte.

Der Verkauf oder das Anbieten zum Kauf darf stattfinden, sofern eine Abschrift dieses Antrags zusammen mit der Erklärung und der Bescheinigung, die unter Buchstabe c) erwähnt sind, ausgehängt wird.

Die Zulassung wird sofort nach Erhalt ausgehängt. Die von dem für den Mittelstand zuständigen Minister oder seinem Beauftragten ausgehende Zulassung beziehungsweise Zulassungsverweigerung muß dem Antragsteller spätestens dreißig Werktage nach Erhalt des Antrags per Einschreiben zugeschickt werden.

KAPITEL II — Verkäufe zu rein philanthropischen Zwecken und gelegentliche Verkäufe von Gütern, die dem Verkäufer gehören
(Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes)

Art. 2 - Verkäufe ohne geschäftlichen Charakter zu rein philanthropischen Zwecken, die von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder gemeinnützigen Einrichtungen vorgenommen werden, die von dem für den Mittelstand zuständigen Minister im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes anerkannt sind, unterliegen nicht den Bestimmungen des Gesetzes.

Die Anerkennung wird jährlich gewährt, und zwar ausschließlich für zeitweilige Veranstaltungen, die insgesamt nicht an mehr als dreißig Tagen pro Jahr stattfinden dürfen.

Art. 3 - Die Anerkennung muß per Einschreiben beim Minister beantragt werden. Im Antrag muß der Kalender der geplanten Veranstaltungen genau angegeben werden.

Im Veranstaltungskalender dürfen nicht mehr als zwei Veranstaltungen pro Monat vorgesehen werden, wobei die einzelnen Veranstaltungen sich nicht über mehr als vier Tage erstrecken dürfen.

Anerkennungen, die auf der Grundlage des Ministeriellen Erlasses vom 10. August 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung philanthropischer Veranstaltungen im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1986 über die Ausübung des Wandergewerbes gewährt worden sind, bleiben bis zum Ende des Zeitraums gültig, für den sie ausgestellt wurden.

Der für den Mittelstand zuständige Minister kann innerhalb der in Artikel 2 des vorliegenden Erlasses festgelegten Grenzen zugunsten von gemeinnützigen Einrichtungen von den Bestimmungen von Absatz 2 abweichen.

Art. 4 - Die Anerkennung kann gewährt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Satzung der Vereinigung oder Einrichtung muß seit mindestens zwei Jahren ab dem Datum des Einreichens des Antrags auf Anerkennung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sein.
2. Unbeschadet der Artikel 619 und 621 der Strafprozeßordnung darf gegen die Leiter der Vereinigung oder Einrichtung im Laufe der letzten zehn Jahre ab dem Datum des Einreichens des Antrags keine rechtskräftig gewordene strafrechtliche Verurteilung ergangen sein, Verurteilungen zu Polizeistrafen und aufgrund fahrlässiger Straftaten ausgenommen.
3. Die Leiter der Vereinigung oder Einrichtung müssen sich verpflichten, zum Jahresende eine Bilanz vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Gelder zur Verwirklichung des angegebenen Zwecks verwendet worden sind.
4. Für den Verkauf dürfen anerkannte Vereinigungen oder Einrichtungen keinesfalls auf die Mitarbeit von Kaufleuten zurückgreifen, die daraus irgendeinen Vorteil ziehen würden.

Art. 5 - Der für den Mittelstand zuständige Minister kann im Laufe des Jahres jegliche Information anfordern, die erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Einrichtungen gemäß den Bedingungen des vorliegenden Erlasses verlaufen.

Die Anerkennung kann bei Nichteinhaltung der im vorliegenden Erlaß vorgesehenen Bedingungen jederzeit entzogen oder nicht erneuert werden.

Art. 6 - Vereinigungen oder Einrichtungen, die vom Minister der Finanzen in Anwendung von Artikel 104 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *b)*, *d)*, *e)* und *g)* und Nr. 4 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer für das Jahr 1992 anerkannt sind, brauchen nicht nachzuweisen, daß sie die Bedingungen von Artikel 4 Nr. 1 bis 3 des vorliegenden Erlasses erfüllen.

Art. 7 - In Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte gelegentliche Verkäufe von Gütern, die dem Verkäufer gehören, unterliegen nicht den Bestimmungen des Gesetzes, sofern:

1. sie Gegenstände betreffen, die dem Verkäufer gehören und nicht erworben worden sind mit dem Ziel, verkauft zu werden, und sie im Rahmen der normalen Verwaltung des Privatvermögens erfolgen,

2. folgende Bedingungen erfüllt sind, wenn sie im Rahmen einer Veranstaltung stattfinden, bei der mehrere nicht professionelle Verkäufer zusammenkommen:

a) Die Veranstaltung wird von der Gemeinde des Ortes, an dem die Veranstaltung stattfindet, organisiert oder erlaubt.

b) Die Veranstaltung findet außerhalb der Monate Juli und August höchstens einmal im Monat statt.

c) Die Gemeinde, die die Veranstaltung organisiert oder erlaubt, teilt dem für den Mittelstand zuständigen Minister vorher Orte, Tage und Uhrzeiten mit und übermittelt ihm umgehend die Liste der Teilnehmer an dieser Veranstaltung.

KAPITEL III — *Bedingungen, unter denen bestimmte Tätigkeiten den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterliegen (Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes)*

Art. 8 - Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Verkäufe in der Wohnung eines Verbrauchers, der nicht der Käufer ist, sofern:

1. der Verkäufer den Bestimmungen des Gesetzbuches über die Mehrwertsteuer entspricht,

2. der Vorgang keinerlei ständigen Charakter aufweist und in einem Mal und an einem Tag stattfindet,

3. der Verkauf allen Personen, an die er sich richtet, vorher persönlich angekündigt wird, wobei die Waren, um die es sich handelt, angegeben werden,

4. der Verkauf im bewohnten Teil einer ausschließlich zu privaten Zwecken benutzten Wohnung erfolgt.

KAPITEL IV — *Waren, die nicht Gegenstand eines Wandergewerbes sein dürfen (Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes)*

Art. 9 - § 1 - Folgende Waren dürfen nicht Gegenstand eines Wandergewerbes sein:

1. Pharmaka, Drogen, Heilpflanzen,

2. medizinische oder orthopädische Apparate einschließlich Bruchbändern, Massagegeräten, Hörapparaten, Elektrotherapieapparaten usw.,

3. optische Artikel, Brillen einschließlich Linsen und Brillengestellen (nichtoptische Sonnenbrillen ausgenommen),

4. Edelmetalle und mit Edelmetall hergestellte Gegenstände, Edelsteine und Halbedelsteine, echte Perlen einschließlich Zuchtperlen,

5. Waffen und Munition,

6. Spirituosen,

7. Artikel, deren Verkauf aufgrund anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen verboten ist.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann der Verkauf von gebrauchten, in § 1 Nr. 3, 4 und 5 erwähnten Waren auf öffentlichen Märkten - unter Ausschluß der Waren, die in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. August 1987 über die Garantie für Edelmetallarbeiten erwähnt sind, und der Waren, die in den Artikeln 14*bis* und 15 des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition erwähnt sind - Personen gestattet werden, die einen Einzelhandel mit Antiquitäten und Trödelwaren in einer gewerblichen Niederlassung betreiben. Bei Aufgabe dieses Handels wird die Zulassung entzogen.

Art. 10 - Folgende Waren dürfen nicht Gegenstand eines Wandergewerbes auf öffentlicher Straße oder in der Wohnung des Verbrauchers sein:

1. elektrische Apparate nebst Zubehör, Elektrogeräte ausgenommen,

2. Imitationsschmuck,

3. Textilwaren aus gleich welchen Fasern, Kleidung und Wäsche,

4. Lederwaren,

5. Schuhe, Waren zum Herstellen oder Reparieren von Schuhen,

6. Rauchwaren (Pelze),

7. Lederwaren aus gleich welchen Rohstoffen,

8. Uhren,

9. Rauchwaren (Tabakerzeugnisse).

Art. 11 - Folgende Waren dürfen nicht Gegenstand eines Wandergewerbes in der Wohnung des Verbrauchers sein:

1. Samen und Pflanzen,

2. Wein, Lebensmittel und Kolonialwaren,

3. Brotwaren, Feingebäck, Süßwaren,

4. Frischfleisch, Fleischzubereitungen und zubereitetes Fleisch, ob tiefgefroren oder nicht,

5. Gebrauchtgegenstände oder Gegenstände aus zweiter Hand.

Art. 12 - Die in den Artikeln 9 und 10 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Verbote gelten auch für den Verkauf von Gebrauchtwaren oder Waren aus zweiter Hand, die in Artikel 9 § 2 vorgesehenen Abweichungen ausgenommen.

KAPITEL V — *Bedingungen für die Ausübung eines Wandergewerbes*
(Artikel 6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes)

Art. 13 - Die Zulassung darf nicht gewährt werden:

1. um ein Wandergewerbe für eigene Rechnung als Person, die mit der täglichen Geschäftsführung einer Gesellschaft beauftragt ist, oder als aktiver Gesellschafter auszuüben, wenn der Betreffende noch nicht 18 Jahre alt ist,
2. um ein Wandergewerbe als Helfer oder Lohnempfänger auszuüben, wenn der Betreffende noch nicht 16 Jahre alt ist.

Art. 14 - Die Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes kann nach Befragung der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls denjenigen verweigert werden, gegen die eine rechtskräftig gewordene strafrechtliche Verurteilung ergangen ist, Verurteilungen zu Polizeistrafen ausgenommen.

Art. 15 - Unbeschadet der Bestimmungen internationaler Abkommen und Verträge dürfen ausländische Staatsangehörige die Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes nur erlangen, sofern sie zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags während zehn Jahren im Königreich gewohnt haben, außer wenn es sich um den Ehegatten, die Ehegattin oder um Kinder zu Lasten eines Belgiers oder eines Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt, der in Belgien Aufenthaltsrecht genießt.

Art. 16 - § 1 - Wer ein Wandergewerbe in einem Bereich ausüben will, der in Ausführung des Gesetzes vom 15. Dezember 1970 über die Ausübung beruflicher Tätigkeiten in kleinen und mittleren Handels- und Handwerksbetrieben einer Verordnung unterliegt, kann, wenn diese Verordnung auf ihn anwendbar ist, die Zulassung nur erlangen, sofern er den für diese Art Tätigkeiten geltenden Verordnungsbestimmungen genügt.

§ 2 - Wer ein Wandergewerbe mit Fleischwaren, Fleischzubereitungen und zubereitetem Fleisch sowie mit frischem Fisch ausüben will, kann die Zulassung nur erlangen, wenn er den für diese Art Tätigkeiten geltenden Verordnungsbestimmungen genügt.

Art. 17 - Wer Inhaber einer Zulassung ist, die für Gebrauchsgüter oder Waren aus zweiter Hand gilt, darf kein Wandergewerbe mit neuen Waren ausüben. Ebenso wenig darf derjenige, der die Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes mit neuen Waren hat, ein Wandergewerbe mit Gebrauchsgütern oder Waren aus zweiter Hand ausüben.

Art. 18 - Die Anzahl der in Artikel 3 Absatz 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes erwähnten Personen, denen es erlaubt ist, für Rechnung ein und desselben Unternehmens zu arbeiten, beziehungsweise die mit der täglichen Geschäftsführung ein und desselben Unternehmens beauftragt sind, ist auf drei begrenzt, wenn das Gewerbe auf öffentlichen Märkten ausgeübt wird.

Art. 19 - Wandergewerbe in der Wohnung des Verbrauchers ist von Oktober bis Februar vor 8 Uhr und nach 17 Uhr, in den Monaten März und April vor 8 Uhr und nach 19 Uhr und von Mai bis September vor 8 Uhr und nach 20 Uhr verboten.

KAPITEL VI — *Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes*
(Artikel 7 des Gesetzes)

Art. 20 - § 1 - Anträge auf Erlangung, Ersetzung, Änderung oder Erneuerung der Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes, das nicht eines der in Artikel 1 Nr. 2 und 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Gewerbe ist, müssen an das Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft gerichtet werden. Sie müssen über die Gemeinde des Hauptwohnortes des Antragstellers anhand des dem vorliegenden Erlaß in Anlage I beigefügten Musterformulars eingereicht werden, das der betreffenden Gemeinde vom Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.

Der Antrag einer Person, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Belgien hat, wird über die Gemeinde ihrer Wahl eingereicht.

§ 2 - In Abweichung von § 1 dürfen Anträge auf Erlangung der Zulassung, die gleichzeitig von mindestens zehn Personen ausgehen, die ein Wandergewerbe für Rechnung ein und derselben Person beziehungsweise Gesellschaft ausüben, unmittelbar beim Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft eingereicht werden, und zwar von der Person, für deren Rechnung die betreffenden Lohnempfänger handeln beziehungsweise die mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist jedem Antrag ein Foto des betreffenden Antragstellers beizufügen.

§ 3 - Der Antrag auf Erlangung der Zulassung, einen der in Artikel 1 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Verkäufe vorzunehmen, muß per Einschreiben an das Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft gerichtet werden.

Art. 21 - Anträge auf Erlangung, Ersetzung, Änderung oder Erneuerung der Zulassung unterliegen einer Pauschalgebühr in Höhe von 1.000 Franken, die durch Anbringung von Steuermarken auf dem Antragsformular zu entrichten ist. Die Gebühr beläuft sich jedoch auf 2.500 Franken für Anträge auf Erlangung der Zulassung, einen Verkauf im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses vorzunehmen.

Anträge auf Erlangung der Zulassung, einen in Artikel 1 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten Verkauf vorzunehmen, sind von der Gebühr befreit.

Art. 22 - Anträge auf Erneuerung müssen zwischen dem neunzigsten und dem sechzigsten Kalendertag vor Ablauf der laufenden Zulassung eingereicht werden.

Art. 23 - Die Zulassung, deren Erneuerung oder Änderung beantragt wird, muß dem Antrag auf Erneuerung beziehungsweise Änderung beigefügt werden; dafür händigt die Gemeindeverwaltung eine gebührenfreie vorläufige Bescheinigung aus, die gemäß dem Muster II in der Anlage zu vorliegendem Erlaß ausgestellt wird. Eine solche Bescheinigung wird ebenfalls im Falle eines Antrags auf Ersetzung einer abhanden gekommenen Zulassung ausgestellt; die Bescheinigung ist der ausstellenden Behörde bei Aushändigung der neuen Zulassung oder bei Erhalt der Verweigerungsnotifizierung zurückzugeben.

Art. 24 - § 1 - Zulassungen für die Ausübung eines Wandergewerbes, das nicht eines der in Artikel 1 Nr. 2 oder 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Gewerbe ist, haben die Form eines der in Anlage III aufgenommenen Muster.

Der Schein, der dem Antragsteller für die Ausübung eines Wandergewerbes für eigene Rechnung oder als Person, die mit der täglichen Geschäftsführung einer Gesellschaft beauftragt ist, ausgestellt wird, ist blau. Die anderen Scheine sind rosa.

Diese Zulassungen werden von dem für den Mittelstand zuständigen Minister oder seinem Beauftragten über die Gemeinde ausgehändigt. In dem in Artikel 20 § 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Fall werden die Zulassungen allerdings der Person ausgehändigt, für deren Rechnung die betreffenden Lohnempfänger tätig sind beziehungsweise die mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt ist.

§ 2 - Die Zulassung, einen in Artikel 1 Nr. 2 oder 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Verkauf vorzunehmen, wird von dem für den Mittelstand zuständigen Minister oder seinem Beauftragten ausgehändigt und unmittelbar dem Antragsteller notifiziert.

Art. 25 - Verweigerungsbeschlüsse müssen den Betroffenen über die Gemeinde notifiziert werden, bei der der Antrag eingereicht worden ist.

Art. 26 - In den Zulassungen wird der Gegenstand des Wandergewerbes ausdrücklich angegeben. Diese Zulassungen sind nur gültig, sofern sie mit dem Stempel des Ministeriums und der Unterschrift des Ministers oder des von ihm beauftragten Beamten versehen sind. Der Schein muß ebenfalls den Stempel des Handels- oder Handwerksregisters und die Nummer der Eintragung bei der Mehrwertsteuer tragen, sofern die Betroffenen diesen Formalitäten unterliegen.

Bei Änderung, Erneuerung oder Ersetzung der Zulassung wird die Nummer der Eintragung bei der Mehrwertsteuer vom Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft auf dem Schein vermerkt.

Zulassungen, die nicht die in Artikel 24 § 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten Zulassungen sind, müssen darüber hinaus mit einem neueren treuen Foto des Inhabers versehen sein.

Das Foto wird von der Gemeinde auf dem Schein angebracht; bei der Aushändigung versieht sie diesen mit ihrem Stempel.

Art. 27 - Die Aushändigung einer ersten Zulassung oder einer erneuerten Zulassung ist einer Gebühr in Höhe von 1.500 Franken unterworfen, außer wenn es sich um einen in Artikel 1 Nr. 2 oder 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Verkauf handelt.

Diese Gebühr ist anhand von Steuermarken zu entrichten, die auf der Zulassung angebracht werden. Diese Steuermarken werden von der Behörde, die die Zulassung aushändigt, entwertet.

Art. 28 - § 1 - Jeder Zulassung, die in der in Artikel 24 § 1 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Form ausgehändigt wird, werden eine für das Handels- beziehungsweise Handwerksregister bestimmte Kopie und Kopien, die der Gemeindeverwaltung, dem Ministerium der Finanzen und dem Landesamt für Statistiken zugesandt werden, beigelegt; wird die Zulassung einem Ausländer ausgehändigt, so wird dem Ausländeramt ebenfalls eine Kopie übermittelt.

§ 2 - Wird eine in Artikel 24 § 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Zulassung ausgehändigt, wird dem Ministerium der Finanzen und der Allgemeinen Wirtschaftsinspektion des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten eine Kopie zugesandt.

Art. 29 - Die Zulassung ist höchstens sechs Jahre gültig, zu rechnen ab dem ersten Tag des Monats nach dem Gewährungsbeschluss.

Die Zulassung, die den in Artikel 3 Absatz 2 Nr. 2, 4 oder 5 des Gesetzes erwähnten Personen gewährt wird, läuft jedoch am selben Datum ab wie diejenige der Person, für deren Rechnung das Gewerbe ausgeübt wird, oder, wenn sich um eine Gesellschaft handelt, der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person.

Art. 30 - Ohne daß die Höchstdauer von sechs Jahren überschritten werden darf, kann der Beamte, der beauftragt ist, über die Gewährung des Scheins zu entscheiden, auf begründeten Antrag hin oder aus sozialen, moralischen oder administrativen Gründen von der in Artikel 29 des vorliegenden Erlasses festgelegten Gültigkeitsdauer abweichen.

Art. 31 - Zulassungsinhaber müssen bei der Ausübung ihres Gewerbes im Besitz ihrer Zulassung sein. Diese Zulassung muß auf jede Aufforderung der Polizei, der Gendarmerie und der mit der Aufsicht und der Kontrolle des Wandergewerbes beauftragten Beamten hin vorgelegt werden.

Art. 32 - § 1 - Personen, die die Zulassung haben, um auf öffentlichen Märkten oder auf der öffentlichen Straße ein Wandergewerbe für eigene Rechnung auszuüben, müssen auf ihrem Verkaufsstand oder auf ihrem Fahrzeug ein Kennschild mit ihrem Namen, ihrem Vornamen, ihrer Adresse, der Nummer ihrer Eintragung beim Handels- oder Handwerksregister und der Zulassungsnummer anbringen.

§ 2 - Personen, die die Zulassung haben, um dieses Gewerbe als Person auszuüben, die mit der täglichen Geschäftsführung einer Gesellschaft beauftragt ist, müssen die Firma der Gesellschaft, den Gesellschaftssitz, die Nummer ihrer Eintragung beim Handels- oder Handwerksregister sowie die Nummer ihrer persönlichen Zulassung darauf angeben.

§ 3 - Wer dasselbe Gewerbe als Helfer oder Lohnempfänger oder als aktiver Gesellschafter ausübt, muß seinen Namen, seinen Vornamen und seine Adresse darauf angeben sowie die Nummer der Eintragung beim Handels- oder Handwerksregister und die Nummer der Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes der Person, für deren Rechnung das Gewerbe ausgeübt wird.

Art. 33 - Zulassungsinhaber, die ihr Gewerbe in der Wohnung des Verbrauchers ausüben, müssen der angesprochenen Kundschaft vor jeglichem Kaufangebot ihre Zulassung vorzeigen.

Art. 34 - Inhaber einer Zulassung in der in Artikel 24 § 1 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Form, die ihr Gewerbe aufgeben, müssen ihren Schein innerhalb zweier Monate nach Aufgabe des Gewerbes bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes abgeben.

Die betreffende Gemeinde leitet diese Zulassung innerhalb acht Tagen an das Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft weiter.

KAPITEL VII — *Bedingungen für die Zuweisung und das Einnehmen der Standplätze auf öffentlichen Märkten, Zahlungsweisen und Modalitäten der Kontrolle der Organisation dieser Märkte*
(Artikel 8 § 2 des Gesetzes)

Art. 35 - Der Gemeinderat kann beschließen, die Verwaltung der öffentlichen Märkte zu konzessionieren. In diesem Fall bestimmt er die Modalitäten der Organisation des öffentlichen Marktes und insbesondere, ob der Konzessionär die Standplätze im Wege einer Versteigerung oder in chronologischer Reihenfolge je nach Einreichen der Anträge zuweist.

Art. 36 - Die Gemeindeverwaltung oder gegebenenfalls der Konzessionär führt ein Marktregister, in dem für jeden Standplatz folgende Angaben gemacht werden:

- Name, Vornamen und Adresse der Person, der der Standplatz zugewiesen worden ist; hat der Betreffende den Standplatz aufgrund von Artikel 9 § 2 des Gesetzes durch Abtretung erhalten, so ist anzugeben, daß er Übernehmer ist,

- Nummer des Wandergewerbescheins,
- Art der zum Kauf angebotenen Waren,
- Dauer des Nutzungsrechtes,
- Höhe des gezahlten Marktgeldes.

Art. 37 - § 1 - Der Gemeinderat beschließt, daß die Standplätze entweder im Wege einer Versteigerung oder in chronologischer Reihenfolge je nach Einreichen der Anträge zugewiesen werden. Ist letzteres der Fall, müssen die Anträge per Einschreiben an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder an den Konzessionär gerichtet werden und folgende Angaben enthalten:

1. Art der zum Kauf angebotenen Waren,
2. Nummer des Wandergewerbescheins,
3. gegebenenfalls Nummer der Eintragung beim Handelsregister,
4. gegebenenfalls Mehrwertsteuernummer.

Eine datierte und numerierte Empfangsbescheinigung wird für diese Anträge ausgestellt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein Sonderregister eingetragen, wobei keine Stelle freigelassen und keine Streichung vorgenommen werden darf.

§ 2 - In der Gemeindeverordnung wird sowohl bei Zuweisungen im Wege einer Versteigerung als auch bei Zuweisungen in chronologischer Reihenfolge je nach Einreichen der Anträge die Art und Weise vorgesehen, wie die Bekanntmachung der zuzuweisenden Standplätze geschieht.

Art. 38 - Wer einen Standplatz auf einem öffentlichen Markt erhalten möchte, ob dieser nun im Wege einer Versteigerung oder in chronologischer Reihenfolge je nach Einreichen der Anträge zugewiesen wird, kann ein Abonnement beantragen. Er muß dies schriftlich beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder beim Konzessionär beantragen.

Die Anzahl Standplätze, die im Abonnement zugewiesen werden, darf nicht über 85 Prozent liegen. Die Dauer der Abonnements darf zwölf Monate nicht übersteigen.

Art. 39 - Wird die Gebühr für das Einnehmen eines Standplatzes auf einem öffentlichen Markt in die Hand gezahlt, muß eine Quittung ausgestellt werden.

Art. 40 - Standplätze dürfen eingenommen werden:

- von Personen, denen sie gemäß Artikel 9 § 1 des Gesetzes zugewiesen worden sind,
- von Personen, die in Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes erwähnt sind, vorausgesetzt, sie sind im Besitz ihres Wandergewerbescheins, der ihnen erlaubt, für Rechnung der Person, der der Standplatz zugewiesen worden ist, zu arbeiten,
- von Personen, die in Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes erwähnt sind, vorausgesetzt, sie sind im Besitz des Wandergewerbescheins, der ihnen erlaubt, das Gewerbe für die Gesellschaft auszuüben, der der Standplatz in der Person ihres Verantwortlichen für die tägliche Geschäftsführung zugewiesen worden ist,
- von Personen, die in Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes erwähnt sind, vorausgesetzt, sie sind im Besitz des Wandergewerbescheins, der ihnen erlaubt, das Gewerbe für die natürliche Person oder die Gesellschaft auszuüben, der der Standplatz gegebenenfalls in der Person ihres Verantwortlichen für die tägliche Geschäftsführung zugewiesen worden ist,

KAPITEL VIII — *Fälle, in denen die Abtretung von Standplätzen auf öffentlichen Märkten gestattet ist* (Artikel 9 § 2 des Gesetzes)

Art. 41 - Die Abtretung eines Standplatzes ist nur gestattet, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Die Abtretung erfolgt, weil die Person, der der Standplatz zugewiesen ist, gestorben ist oder jegliches Wandergewerbe einstellt.
2. Der Übernehmer ist entweder der Ehegatte (die Ehegattin) oder ein Verwandter oder Verschwägerter ersten Grades der Person, der der Standplatz zugewiesen ist, oder die Person(en), die den vorerwähnten Personen als Stellvertreter nachfolgt (nachfolgen).
3. Der Übernehmer führt das Gewerbe fort, das die Person, der der Standplatz zugewiesen ist, nicht mehr ausübt.
4. Der Übernehmer verfügt über die Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes als Person, die in Artikel 3 Absatz 2 Nr. 1 oder 3 des Gesetzes erwähnt ist.

Art. 42 - Die Abtretung gilt für die übrigebleibende Dauer des Abonnements der Person, die gestorben ist oder die ihr Gewerbe einstellt.

KAPITEL IX — *Ermittlung und Feststellung von Verstößen* (Artikel 11 § 1 Absatz 1 des Gesetzes)

Art. 43 - Mit der Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen das Gesetz und seine Ausführungserlasse werden beauftragt:

1. bestellte Beamte und Bedienstete der Allgemeinen Wirtschaftsinspektion des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten,
2. Beamte und Kontrolleure der Verwaltung der Politik der Kleinen und Mittleren Betriebe des Ministeriums des Mittelstands und der Landwirtschaft.

KAPITEL X — *Vergleiche*
(Artikel 13 § 3 des Gesetzes)

Art. 44 - Protokolle zur Feststellung der in Artikel 13 § 1 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes erwähnten Verstöße, die von den in Artikel 11 § 1 desselben Gesetzes erwähnten Bediensteten aufgenommen werden, werden an die Bediensteten weitergeleitet, die von dem für den Mittelstand zuständigen Minister zu diesem Zweck bestellt sind.

Art. 45 - Beträge, die Zuwiderhandelnden als Vergleich im Sinne von Artikel 13 § 3 des Gesetzes zur Zahlung vorgeschlagen werden, dürfen nicht unter 2.600 Franken und nicht über 200.000 Franken liegen.

Treffen mehrere dieser Verstöße zusammen, werden die Beträge addiert, ohne daß dabei 500.000 Franken überschritten werden dürfen.

Art. 46 - Ein Zahlungsvorschlag darf erst erfolgen, nachdem dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben eine Abschrift des Protokolls zur Feststellung des Verstoßes notifiziert worden ist.

Art. 47 - Zahlungsvorschläge werden dem Zuwiderhandelnden zusammen mit einem Einzahlungs- beziehungsweise Überweisungsformular per Einschreiben mit Rückschein innerhalb sechs Monaten ab dem Datum des Protokolls übermittelt.

Im Vorschlag wird die Frist angegeben, innerhalb deren die Zahlung vorgenommen werden muß. Diese Frist beträgt mindestens fünfzehn Tage und höchstens drei Monate.

Die Zahlung muß bei der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung vorgenommen werden, die ihrerseits die vom Minister zu diesem Zweck bestellten Beamten davon in Kenntnis setzt.

Art. 48 - Wird innerhalb der in Artikel 47 Absatz 1 vorgesehenen Frist kein Zahlungsvorschlag gemacht, wird das Protokoll spätestens bei Ablauf dieser Frist an den Prokurator des Königs weitergeleitet.

Art. 49 - Erfolgt keine Zahlung innerhalb der im Zahlungsvorschlag angegebenen Frist, wird das Protokoll an den Prokurator des Königs weitergeleitet.

KAPITEL XI — *Aufhebungs- und Schlußbestimmungen*

Art. 50 - Der Königliche Erlaß vom 6. August 1987 zur Bestimmung von Abweichungen vom Verbot bestimmter Wandergewerbetätigkeiten wird aufgehoben.

Art. 51 - Der Königliche Erlaß vom 10. August 1987 zur Benennung der Beamten, die befugt sind, Verstöße gegen das Gesetz vom 13. August 1986 über die Ausübung des Wandergewerbes und seine Ausführungserlasse zu ermitteln und festzustellen, wird aufgehoben.

Art. 52 - Der Königliche Erlaß vom 11. August 1987 zur Bestimmung der Waren, die nicht Gegenstand eines Wandergewerbes sein dürfen, und zur Festlegung der Bedingungen und Einschränkungen in bezug auf die Ausübung des Wandergewerbes wird aufgehoben.

Art. 53 - Der Ministerielle Erlaß vom 12. Juni 1968 zur Festlegung der Bedingungen für die Aushändigung eines Wandergewerbescheins für Parfümeriewaren und Kosmetika, abgeändert durch den Ministeriellen Erlaß vom 11. März 1971, wird aufgehoben.

Art. 54 - Der Ministerielle Erlaß vom 10. August 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung philanthropischer Veranstaltungen im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1986 über die Ausübung des Wandergewerbes, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 29. Februar 1988 und 5. Dezember 1988, wird aufgehoben.

Art. 55 - Der Ministerielle Erlaß vom 30. September 1987 in bezug auf die Zulassung für die Ausübung des Wandergewerbes, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 5. Februar 1988, 19. Oktober 1990, 12. November 1991 und 21. Dezember 1992, wird aufgehoben.

Art. 56 - Unser Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten, Unser Vizepremierminister und Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes, Unser Minister der Finanzen und Unser Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 3. April 1995

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten
M. WATHELET

Der Vizepremierminister und Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes
J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Finanzen
Ph. MAYSTADT

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft
A. BOURGEOIS

Anlage 1

[ersetzt Anlage 1, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 8. Juni 1995, S. 16418-16420]

PROVINZ

MOD V

POSTLEITZAHL - GEMEINDE

ANTRAG AUF ZULASSUNG FÜR DIE AUSÜBUNG EINES WANDERGEWERBES (1)

VERFALLTAG

I. ANTRAG (2)

- auf Erlangung
- auf Erneuerung (3)
- auf Änderung (3)
- auf Ersetzung (3)

Das Wandergewerbe wird ausgeübt (2)

1. für eigene Rechnung
2. als Helfer (Verwandtschaftsverhältnis angeben)
3. als Lohnempfänger
4. als mit der fäglichen Geschäftsführung einer Gesellschaft beauftragte Person
5. als aktiver Gesellschafter

II. ANGABEN ZUR PERSON DES ANTRAGSTELLERS

Name: Vornamen:
 Geburtsort und -datum:
 Staatsangehörigkeit: Geschlecht:
 Adresse:

III. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER ODER ZUR GESELLSCHAFT, FÜR DESSEN/DEREN RECHNUNG DAS GEWERBE AUSGEÜBT WERDEN SOLL (4)

- a) Name und Vornamen (Firma):
- b) Adresse (Gesellschaftssitz):
- c) Nummer des ausgehändigten Scheins:

IV. WAREN, FÜR DIE DIE ZULASSUNG BEANTRAGT WIRD

Auf öffentlichen Märkten

Auf öffentlicher Straße

Von Haus zu Haus (5)

(Siehe S. 4: zu unterzeichnende Verpflichtung)

Verkauf von Blumen in Hotels, Restaurants und Gaststätten (aufgrund von Artikel 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1995)

V. BESONDERE ANGABEN, DIE VON AUSLÄNDERN ZU ERTEILEN SIND

Name des Ehepartners (der Ehepartnerin):.....
 Staatsangehörigkeit (des Ehepartners/der Ehepartnerin):.....

VI. MEHRWERTSTEUERNUMMER (falls vorhanden):.....

EVENTUELLE BEMERKUNGEN

Der Unterzeichnete erklärt auf Ehre, daß die in seinem Antrag enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen. Er bittet die Gemeindeverwaltung, die Richtigkeit der in den Teilen II und V vermerkten Angaben zu bestätigen und nachstehenden Bericht auszufüllen
, den

Datum und Unterschrift des Antragstellers

WICHTIGE BEMERKUNGEN

- (1) Anträge auf Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes müssen leserlich ausgefüllt, vom Antragsteller unterzeichnet und der Gemeindeverwaltung zugeschickt werden. Diese läßt die Anträge binnen fünf Tagen dem Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft, Tour Sablon - Zaveltoeren, 16. Stock, rue J. Stevens - J. Stevensstraat 7, 1000 Brüssel, zukommen; die betreffenden Formulare werden den Gemeindeverwaltungen, die einen entsprechenden Antrag an das vorerwähnte Ministerium richten, kostenlos zugeschickt.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Im Falle eines Antrags auf Änderung oder Erneuerung eines Scheins wird dem Antragsteller eine Bescheinigung ausgestellt, dessen Muster in Anlage II zum Königlichen Erlaß vom 3. April 1995 veröffentlicht worden ist. Das gleiche gilt bei einem Antrag auf Erneuerung eines verlorenen Scheins. Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, diese Bescheinigungen selbst bereitzustellen. Der Schein, der geändert oder erneuert werden soll, muß dem Antrag beigefügt werden.
- (4) Der Antragsteller muß seinem Antrag eine Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen, in der bestätigt wird, daß dieser ihn als Helfer oder Arbeitnehmer einstellen wird, sobald er im Besitz seines Scheins ist.
- (5) Antragsteller, die ein Wandergewerbe von Haus zu Haus ausüben wollen, müssen auf Seite 4 des Formulars die Verpflichtung unterzeichnen, die vorgesehenen Bedingungen einzuhalten.

BERICHT DER GEMEINDEVERWALTUNG

VII. AUFSTELLUNG DER VERURTEILUNGEN

Gericht	Datum der Verurteilungen	Gründe für die Verurteilungen	Verhängte Strafen

VIII. AUSLÄNDER

— Seit wann wohnt der Antragsteller regelmäßig in Belgien (genaues Datum)?

.....

— Liste der Gemeinden, wo der Antragsteller eingetragen worden ist, mit Angabe der Daten der Änderungen (hat der ausländische Antragsteller das Land verlassen, muß er die Gründe angeben):

Gemeinde	Eingetragen am	am	Gestrichen wegen

Steuer-
marke
zu 1.000 F

Stempel
der
Gemeinde

Ich bestätige die Richtigkeit
der Angaben auf dieser Seite
....., den

Der Bürgermeister
(oder sein Beauftragter)

IX. NUR FÜR ANTRAGSTELLER, DIE IHR WANDERGEWERBE VON HAUS ZU HAUS AUSÜBEN WOLLEN

BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON HAUS ZU HAUS

Unterzeichnete(r) (Name, Vornamen und vollständige Adresse),

.....

.....

der/die ein Wandergewerbe in der Wohnung des Verbrauchers ausüben wünscht, erklärt, über die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher unterrichtet zu sein:

„Art. 88 - Unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Rechts über die Beweisführung müssen die in vorliegendem Abschnitt erwähnten Verkäufe an den Verbraucher bei Strafe der Nichtigkeit vor oder spätestens bei der Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung Gegenstand eines schriftlichen Vertrags sein, der in so vielen Exemplaren ausgefertigt wird, wie es vertragschließende Parteien mit unterschiedlichen Belangen gibt.

In diesem Vertrag muß folgendes angegeben werden:

- Name und Adresse des Verkäufers,
- Datum und Ort des Vertragsabschlusses,
- die genaue Angabe der Ware oder der Dienstleistung sowie deren Hauptmerkmale,
- die Frist für die Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung,
- den zu zahlenden Preis und die Zahlungsmodalitäten,
- folgende Verzichtsklausel, die fettgedruckt in einem vom Text getrennten Rahmen auf der Vorderseite des ersten Blattes stehen muß: „Binnen sieben Werktagen ab dem Tag nach dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags hat der Verbraucher das Recht, ohne Kosten auf den Kauf zu verzichten unter der Bedingung, daß er den Verkäufer per Einschreiben benachrichtigt. Jede Klausel, durch die der Verbraucher auf dieses Recht verzichtet, ist nichtig. Was die Einhaltung der Frist betrifft, genügt es, wenn die Benachrichtigung vor Ablauf dieser Frist verschickt wird.“

Letztere Angabe ist bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags Pflicht.

Art. 89 - Die in Artikel 86 erwähnten Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen gelten erst nach einer Frist von sieben Werktagen ab dem Tag nach der Unterzeichnung des in Artikel 88 erwähnten Vertrags als abgeschlossen. Während dieser Bedenkzeit hat der Verbraucher das Recht, dem Verkäufer per Einschreiben mitzuteilen, daß er auf den Kauf verzichtet.

Der Verbraucher verliert das Recht, auf den Kauf einer Dienstleistung zu verzichten, wenn diese erbracht wurde, bevor der Verbraucher seine Absicht geäußert hat, auf den Kauf zu verzichten.

Außer für die in Artikel 86 § 1 Nr. 3 erwähnten Verkäufe darf vom Verbraucher unter keinem Vorwand eine Anzahlung oder eine Zahlung in irgendeiner Form gefordert oder angenommen werden, bevor die in vorliegendem Artikel erwähnte Bedenkzeit verstrichen ist.

Art. 90 - Bei einem Kauf auf Probe fängt die Bedenkzeit am Tag der Warenlieferung an und endet bei Ablauf der Probezeit, ohne daß sie weniger als sieben Werktage betragen darf.

Art. 91 - Wenn der Verbraucher auf den Kauf verzichtet, dürfen ihm deswegen weder Kosten noch Entschädigungen angerechnet werden.“

, den

(Unterschrift)

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 3. April 1995 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten
M. WATHELET

Der Vizepremierminister und Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes
J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Finanzen
Ph. MAYSTADT

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft
A. BOURGEOIS

Anlage II

[ersetzt Anlage II, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 8. Juni 1995, S. 16421]

Bescheinigung, die nur bei Verlust, Änderung oder Erneuerung des Wandergewerbescheins von der Gemeindebehörde auszuhändigen ist.

Diese Bescheinigung ist nicht gültig im Falle eines Antrags auf Erlangung eines Wandergewerbescheins.

BESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete, Bürgermeister von, bescheinigt, daß der Inhaber des Wandergewerbescheins, von dem eine Abschrift beigelegt ist, einen Antrag eingereicht hat

- a) auf Ersetzung seines Scheins,
- b) auf Änderung seines Scheins,
- c) auf Erneuerung seines Scheins.

Die vorliegende Bescheinigung ersetzt vorläufig den zu ersetzenden/zum ändernden/zum erneuernden Schein (1).

Nummer des Scheins

Gültig bis

Name und Vornamen

Personenstand und Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Geburtsort und -datum

Adresse

Der Betreffende übt das Gewerbe aus - für eigene Rechnung (1)

- für Rechnung von (1) (2)

Art und Gegenstand des Wandergewerbes:

.....

....., den
 Der Bürgermeister

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Den Namen des Arbeitgebers oder des Familienmitglieds angeben, für den/das der Betreffende das Gewerbe ausübt.

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 3. April 1995 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten
 M. WATHELET

Der Vizepremierminister und Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes
 J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Finanzen
 Ph. MAYSTADT

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft
 A. BOURGEOIS

Anlage III

[ersetzt Anlage III, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 8. Juni 1995, S. 16422 und 16423]

NUMMER DES SCHEINS MEHRWERTSTEUER NR. NAME UND VORNAMEN GESCHLECHT STAATSANGEHÖRIGKEIT GEBURTSORT UND -DATUM ADRESSE STEMPEL DES MINISTERIUMS DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT	GÜLTIG BIS	FOTO STEMPEL DER GEMEINDE
ORT UND GEGENSTAND DES GEWERBES:		

Stempel des Handels- oder Handwerksregisters STEUERMARKE (ganz) (1) Diese aufgrund des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte ausgehändigte Bescheinigung ist nur zusammen mit dem Personalausweis gültig. (2) Der Antrag auf Erneuerung des Wandergewerbescheins muß zwischen dem 90. und dem 60. Tag vor Ablauf des Scheins eingereicht werden.	KÖNIGREICH BELGIEN — MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT — ZULASSUNG FÜR DIE AUSÜBUNG EINES WANDERGEWERBES für eigene Rechnung oder als Person, die mit der täglichen Geschäftsführung einer Gesellschaft beauftragt ist Den IM NAMEN DES MINISTERS: Der beauftragte Beamte
--	---

NUMMER DES SCHEINS NAME UND VORNAMEN GESCHLECHT STAATSANGEHÖRIGKEIT GEBURTSORT UND -DATUM ADRESSE STEMPEL DES MINISTERIUMS DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT DAS GEWERBE WIRD AUSGEÜBT FÜR RECHNUNG VON	GÜLTIG BIS	FOTO STEMPEL DER GEMEINDE
ORT UND GEGENSTAND DES GEWERBES:		

<p style="text-align: center;">STEUERMARKE (ganz)</p>	<p style="text-align: center;">KÖNIGREICH BELGIEN — MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT — ZULASSUNG FÜR DIE AUSÜBUNG EINES WANDERGEWERBES für Lohnempfänger, Helfer oder aktive Gesellschafter —</p>
<p>(1) Diese aufgrund des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte ausgehändigte Bescheinigung ist nur zusammen mit dem Personalausweis gültig.</p> <p>(2) Der Antrag auf Erneuerung des Wandergewerbebescheins muß zwischen dem 90. und dem 60. Tag vor Ablauf des Scheins eingereicht werden.</p>	<p>Den</p> <p>IM NAMEN DES MINISTERS: Der beauftragte Beamte</p>

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 3. April 1995 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten
M. WATHELET

Der Vizepremierminister und Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes
J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Finanzen
Ph. MAYSTADT

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft
A. BOURGEOIS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 3 juli 1996.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 3 juillet 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Bijlage 3 - Annexe 3

MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT

29. APRIL 1996 — Königlicher Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1995 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte

ALBERT II, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß !

Aufgrund des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte, insbesondere der Artikel 8 § 2, 9 § 2 und 17;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. April 1995 zur Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. April 1995 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates des Mittelstands vom 21. Dezember 1995;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 18. April 1996;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 24. April 1996;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;